

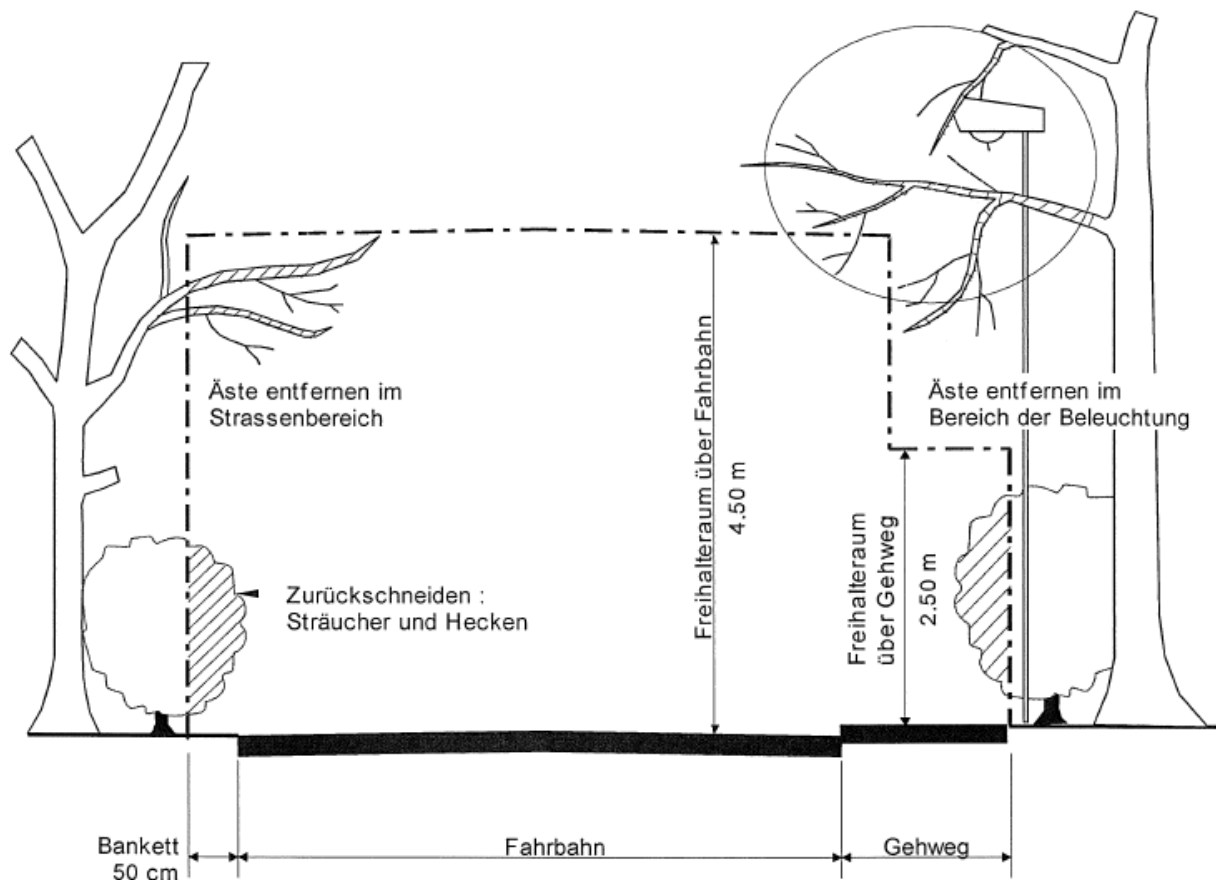


Merkblatt

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Das Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen dient der Verkehrssicherheit. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind dazu verpflichtet, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen- beziehungsweise den Wegraum ragen, laufend zurückzuschneiden. Da das Wachstum der Pflanzen immer wieder unterschätzt wird und der Rückschnitt mehrmals im Jahr zu erfolgen hat, ist eine ständige Kontrolle des Lichtraumprofils und der Sichtzonen unerlässlich.

Freizuhaltenes Lichtraumprofil gegenüber dem Strassenraum



- Seitlich hat der Rückschnitt bis auf die Grundstücksgrenze zu erfolgen.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss die Höhe des Freihalteraums mindestens 2.50 m betragen.
- Strassenlampen, Verkehrssignaltafeln, Spiegel, Strassennamenschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd einzuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.60 m und 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 0.60 m ab Fahrbahnrand zugelassen.